



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Stadtbauamt Datum: 15.03.2011	Aktenzeichen: 610-St4		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	28.03.2011	Vorberatung	
Ortsbeirat Dammheim	05.04.2011	Vorberatung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Landespflege	05.04.2011	Vorberatung	
Ortsbeirat Nußdorf	06.04.2011	Vorberatung	
Stadtrat	12.04.2011	Entscheidung	

Betreff:

Aufstellung der 15. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2010 der Stadt Landau in der Pfalz im Parallelverfahren zum Bebauungsplan ND7-Photovoltaikanlage

Beschlussvorschlag:

1. Für das in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage zeichnerisch umgrenzte Gebiet (Anlage) wird die Aufstellung der 15. Teiländerung des am 27. Januar 2000 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes 2010 der Stadt Landau in der Pfalz im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ND7-Photovoltaikanlage beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen.

Begründung:

Die EnergieSüdwest AG beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Deponie „Am Roten Weg“ bei Landau.

Die Deponie befindet sich bereits seit 1. Juni 2001 in der sogenannten Nachsorgephase. Die notwendigen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen sind umgesetzt. Nach Stilllegung der Deponie und Aufbringung der Oberflächenabdichtung sind allgemein wirtschaftliche Folgenutzungen, wie Bebauungen oder Agrarwirtschaft kaum möglich. Eine Gestaltung im Sinne des Naturschutzes ist in begrenztem Umfang realisierbar und auch erfolgt. Sie unterliegt wegen Gewährleistung der Überwachung, Sicherheit und Dichtigkeit der Deponieabdeckung aber ebenfalls Einschränkungen. Dem gegenüber bietet sich die Nutzung als Standort für ein Solarkraftwerk unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Infrastruktur, wie z.B. Nähe zum öffentlichen Stromnetz, sehr gut an. Aus fachlicher Sicht ist die Nachfolgenutzung auf dem ehemaligen Deponiegelände vor allem auch im Sinne der Förderung regenerativer Energien zu begrüßen.

Der im Jahr 2000 wirksam gewordene Flächennutzungsplan stellt das Areal als Brachfläche dar, in Verbindung mit der Kennzeichnung einer Ablagerung und belastete Bodenfläche. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebietes Photovoltaik vorgesehen. Es wird daher notwendig, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu

ändern und auch dort ein solches Sondergebiet vorzusehen. Die Kennzeichnung einer Ablagerung und belastete Boden-fläche wird erhalten bleiben.

Die Anlage kennzeichnet den von der Änderung insgesamt betroffenen Bereich. Er entspricht dem vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Insgesamt wird nach derzeitigem Entwurfsstand der Planungen innerhalb des rd. 8,2 ha großen Geltungsbereichs und der eigentlichen, rd. 7,8 ha großen Deponiefläche ein Areal von etwa 3,9 ha für die Aufstellung von Modultischen vorgesehen, die eine Anlagenleistung von rund 1.630 kWp haben, was etwa dem Stromverbrauch von 400-450 Vierpersonenhaushalten entspricht. Eine genauere Abgrenzung und Begrenzung der Aufstellungsflächen wird im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die über die eigentlichen Aufstellflächen hinausgehende Darstellung als Sondergebiet berücksichtigt, dass neben den eigentlichen Modulflächen z.B. auch Anpassungen der Randeingrünung etc. notwendig werden können.

Sowohl die Art des Vorhabens als auch die Lage auf einer Deponie lassen nur geringe Eingriffe und Umweltauswirkungen erwarten. Die Fläche ist weder im Landschaftsplan von 1998 noch im aktuellen Biotopkataster des Landes gesondert erfasst oder gar hervorgehoben. Die mit der Rekultivierung angelegte Begrünung ist als positive Entwicklung einzustufen. Zu der Teiländerung wird ein Umweltbericht gemäß §2 Baugesetzbuch erarbeitet und vorgelegt. Dazu kann auf die detaillierten Erfassungen zurückgegriffen werden, die als Grundlage für das Bebauungsplanverfahren zu erstellen sind. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der Abfallbehörde und erfahrenen Fachingenieuren, so dass die technischen Anforderungen an die Deck-schichten und Dichtigkeit der Deponie in jedem Fall berücksichtigt werden. Erste Prüfungen auf Basis der vorliegenden Daten zum Aufbau der Überdeckung lassen erwarten, dass das Vorhaben ohne diesbezügliche Konflikte realisiert werden kann.

Zeitlich parallel müssen neben dem Bebauungsplan zwei weitere Verfahren betrieben werden:

- Auch der Regionale Raumordnungsplan berücksichtigt das Vorhaben nicht. Nach Rücksprache mit der Oberen Raumordnungsbehörde (SGD Süd) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es werden aber gemäß Landesplanungsgesetz eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 LPlG und ein Zielabweichungs-verfahren gemäß § 10 Abs. 6 LPlG als erforderlich gesehen.
- In einem weiteren Verfahren wird darüber hinaus auch die bestehende abfallrechtliche Genehmigung dem Vorhaben angepasst. Dies betrifft in erster Linie die Prüfung, ob und dass die Funktion der Sicherungsmaßnahmen gewahrt bleibt und ggf. daraus resultierende technische Auflagen an die geplante Anlagen erforderlich sind.

Anlagen:

Geltungsbereich der 15. Teiländerung des FNP mit Umgrenzung des zu ändernden Bereichs

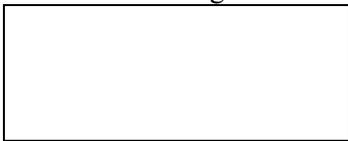
Beteiligtes Amt/Ämter:

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb

Rechtsabteilung

BGM

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.